

Inhaltsverzeichnis:

EHRENORDNUNG DER FONTANESTADT NEURUPPIN

1. ÄNDERUNG DER EHRENORDNUNG DER FONTANESTADT NEURUPPIN

### **Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin**

Die Stadtverordnetenversammlung hat aufgrund §§ 5, 31 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) auf ihrer Sitzung am 1. November 2004 folgende Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin beschlossen:

#### **§ 1 Ehrungen**

(1) Die Fontanestadt Neuruppin kann natürliche und juristische Personen, die sich durch besondere Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen öffentlichen Bereich um das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, auf verschiedene Art und Weise ehren.

(2) Hierzu sieht die Fontanestadt Neuruppin folgende Ehrungen vor:

- a) Ehrenbürgerschaft,
- b) Ehrenmedaille.

#### **§ 2 Voraussetzungen für die Ehrungen**

(1) Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung der Fontanestadt Neuruppin. Sie kann nur an natürliche Personen vergeben werden. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Fontanestadt Neuruppin für Personen, die sich um die Fontanestadt Neuruppin und ihrer Einwohner außergewöhnlich verdient gemacht haben.

(2) Die Ehrenmedaille wird in Anerkennung besonderer Verdienste um die Fontanestadt Neuruppin und ihrer Einwohner verliehen. Sie kann insbesondere an langjährige Gemeindevertreter oder andere ehrenamtlich Tätige nach ihrem Ausscheiden vergeben werden.

#### **§ 3 Antrags- und Beschlussverfahren**

(1) Die Ehrung kann von jedermann, also z. B. Organisationen, Vereinen, dem Bürgermeister, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte oder Einzelpersonen, vorgeschlagen werden.

(2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer Darstellung der Verdienste der zu Ehrenenden bei der Stadtverwaltung einzureichen.

(3) Die Vorschläge werden sodann dem Haupt- und Finanzausschuss zugeleitet. Der Haupt- und Finanzausschuss prüft den Antrag und gibt eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung mit der Maßgabe ab, ob und ggf. welche Ehrung vorzunehmen ist.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet endgültig über die Ehrung. Für die Verleihung einer Ehrung ist eine Mehrheit von zwei

Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

(5) Das gesamte Verfahren wird nichtöffentlich geführt.

#### **§ 4 Durchführung der Ehrung**

Die Ehrungen werden den zu Ehrenden in einem der Ehrung jeweils angemessenen feierlichen Rahmen durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung überreicht.

#### **§ 5 Aberkennung**

(1) Eine bereits verliehene Ehrung kann aberkannt werden, wenn sich der Geehrte als unwürdig für die Ehrung erweist. Dies ist insbesondere der Fall bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung, bei Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, oder die Fontanestadt Neuruppin sonst wie grob schädigenden Verhalten. Das gleiche gilt, wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird. Der Geehrte ist zuvor anzuhören, soweit die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalles geboten und möglich ist.

(2) Für das Verfahren der Aberkennung gelten die Regelungen des § 3 sinngemäß.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 21. Oktober 1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin vom 29. Oktober 1996, außer Kraft.

Neuruppin, den .....

.....  
Jungblut  
1. Beigeordnete

**1. Änderung der Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 31 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in ihrer Sitzung am 23. Januar 2006 folgende 1. Änderung der Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin vom 18. November 2004 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 24. November 2004):

**Artikel 1**

§ 2 Absatz 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Mit der Ehrenbürgerschaft können auch Personen ausgezeichnet werden, die zeitweise in der Fontanestadt Neuruppin gelebt und durch außergewöhnliche Leistungen auf den in § 1 Absatz 1 genannten Gebieten überregionalen Ruhm und Anerkennung erworben haben.“

**Artikel 2**

Diese Änderung der Ehrenordnung tritt (rückwirkend) zum Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Neuruppin, den .....

.....  
Golde  
Bürgermeister